

V E R E I N B A R U N G

Über die Rechtsfolgen der Vereinigung der Gemeinde Stegen und der Gemeinde Eschbach im Schwarzwald, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Durch § 143 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9.7.1974 (Ges. Bl.S. 248) wird aus den Gemeinden Stegen und Eschbach im Schwarzwald mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die neue Gemeinde Stegen gebildet.

Zur Regelung der Rechtsfolgen dieses Zusammenschlusses schließen die Gemeinde S t e g e n ,
vertreten durch ihren Bürgermeister Klaus B i r k e n m e i e r
und

die Gemeinde E s c h b a c h im Schwarzwald,
vertreten durch ihren Bürgermeister Max S p i t z ,
(im folgenden: Vereinigte Gemeinden) aufgrund von § 3 Abs. 1
Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9.7.1974 (Ges.Bl.S. 237) folgende

Vereinbarung:

§ 1

Ortsteilbezeichnung

Der bisherige Gemeindename Eschbach wird als Ortsteilbezeichnung der neuen Gemeinde durch Bindestrich angefügt.
Die Bezeichnungen bisher benannter Ortsteile bleiben aufrecht erhalten.

§ 2

Das bisherige Ortsrecht der vereinigten Gemeinden gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Das neue Ortsrecht ist baldmöglichst zu schaffen.

§ 3

Vorläufiger Gemeinderat

- (1) Bis zum Zusammentreten des am 20. April 1975 zu wählenden neuen Gemeinderats nimmt ein vorläufiger Gemeinderat die nigen Aufgaben des Gemeinderats der neuen Gemeinde wahr, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann.
- (2) Der vorläufige Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern.
- (3) Entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil entfallen auf:

Stegen	10 Sitze
Eschbach	<u>5 Sitze</u>
	15 Sitze

- (4) Die dem vorläufigen Gemeinderat angehörenden Gemeinderäte sowie ihre Ersatzmänner des Ortsteils Eschbach sind vor Inkrafttreten der Vereinbarung vom Gemeinderat Eschbach zu nennen.

§ 4

Unechte Teilortswahl

In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Stegen ist festzulegen, daß

1. Die Gemeinderatswahlen in den Ortsteilen Eschbach, Stegen und Wittental als unechte Teilortswahlen gemäß § 27 Abs. 2 GO durchgeführt werden;
2. für die Zahl der Gemeinderäte gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GO die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist und

3. die sich nach Ziffer 2 für die Gemeinderatswahl am 20. April 1975 ergebenden Gemeinderatssitze wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilen:

Stegen	10 Sitze
Eschbach	6 Sitze
Wittental	<u>2 Sitze</u>
	18 Sitze

§ 5

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Stegen ist die Einführung der Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 67 ff. GO auch im Ortsteil Eschbach festzulegen.
- (2) Der Ortsteil Eschbach erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen.
- (3) Die für den Ortsteil Wittental eingeführte Ortschaftsverfassung bleibt aufrechterhalten.

§ 6

Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte. Bis zur nächsten Gemeinderatswahl sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Eschbach die Ortschaftsräte.

§ 7

Zuständigkeit der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte haben die örtlichen Verwaltungen zu beraten. Sie sind zu wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsteil betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten ihrer Ortsteile.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen,
- b) die Errichtung, Erweiterung oder die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- c) der Bau und die Unterhaltung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen, sowie von Wirtschaftswegen,
- d) die Aufstellung von Bauleitplänen,
- e) die Ansiedlung von Industriebetrieben,
- f) die Festsetzung der Steuern, Beiträge und Gebühren,
- g) die Ernennung und Beförderung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der im Ortsteil beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeitern.

(3) Durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Stegen ist zu bestimmen, daß die Ortschaftsräte selbständig anstelle des Gemeinderats über die nachfolgend übertragenen Aufgaben entscheiden, soweit sie den Ortsteil Eschbach betreffen und sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder auf den Bürgermeister übertragene Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 Satz 2 GO nicht entgegensteht:

- a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft bereitgestellten Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrage bis zu 10.000,-- DM im Einzelfall,
- b) Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- DM im Einzelfall,
- c) die Ausgestaltung und Benützung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen einschließlich der Mehrzweckhalle, der Grünanlagen, des Friedhofes, der Kinderspielplätze, des Kindergartens und der geplanten Einsegnungs- und Leichenhall

- d) die Angelegenheit des selbständigen Löschzuges der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,
- e) die Pflege des Ortsbildes,
- f) die Fischerei- und Jagdverpachtung,
- g) die Votertierhaltung, insbesondere der An- und Verkauf der Votertiere,
- h) die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil Eschbach,

Dieser Zuständigkeitskatalog kann aus wichtigem Grund nach Anhörung der Ortschaftsräte geändert werden.

§ 8

Örtliche Verwaltung

- (1) In dem Ortsteil Eschbach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Die örtliche Verwaltungsstelle verbleibt im bisherigen Rathaus. Die Dienststunden sind den Bedürfnissen der Einwohner des Ortsteils entsprechend nach Anhörung des Ortschaftsrates durch den Gemeinderat festzusetzen.
- (2) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Eschbach wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.64 (Ges.Bl.S. 279) in dem Archiv der bisherigen Gemeinde Eschbach aufbewahrt.

§ 9

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Ortsteil Eschbach gilt § 71 GO.
- (2) der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.

- (3) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit er nicht Mitglied des Gemeinderates ist.

§ 10

Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

- (1) Der bisherige Bürgermeister des Ortsteils Eschbach wird bis zum Ablauf der Amtszeit der erstmaligen Gemeinderäte Ortsvorsteher unter Wahrung seines Besitzstandes übernommen. Für die Wiederwahl bzw. Wahl ihres Nachfolgers gilt § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (Ges.Bl.S. 419) bzw. § 71 GO.
- (2) Der Ortsvorsteher wird bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Vergleichsbehörde in Sühnesachen beauftragt. Er wird zum stellvertretenden Landesbeamten ernannt.

§ 11

Bedienstete der vereinigten Gemeinden

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) der vereinigten Gemeinden sind in der neuen Gemeinde Stegen ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit entsprechend weiter zu verwenden, soweit mit deren Einverständnis keine besondere Regelung getroffen wird.

§ 12

Frühere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Stegen und Wittental über freiwillige Gemeindeeingliederung

Die Bestimmungen der von der Gemeinde Wittental abgeschlossenen Vereinbarung über die freiwillige Eingliederung dieser Gemeinde in die Gemeinde Stegen vom 10. Juni 1974 bleibt aufrechterhalten soweit sie nicht durch die Neubildung der Gemeinde Stegen oder durch die Änderung maßgebender Verhältnisse hinfällig geworden ist.

§ 13

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der Ortsteile soll auch in Zukunft frei und ungehindert entfaltet werden können.
- (2) Die Gemeinde Stegen wird alle in der vereinigten Gemeinde vorhandenen Einrichtungen (Schwesternstation, Dorfhelferin, Kindergarten) kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen wie durch die bisherigen Gemeinden fördern und unterstützen. Die den Vereinen zu gewährenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als es bisher der Fall war. Die Gemeinde Stegen sichert weiter zu, daß die Vereine und Gruppen die öffentlichen Räume in der bisherigen Art und in gleichem Umfang benutzen dürfen.
- (3) Die Gemeinde Stegen verpflichtet sich, für den Erhalt der Grundschule im Ortsteil Eschbach einzutreten.

§ 14

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

Die Gemeinde Stegen verpflichtet sich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten alle in den bisherigen Gemeinden entstanden und künftig entstehenden Aufgaben zu erfüllen und begonnene Maßnahmen durchzuführen.

§ 15

Bundesautobahnbau

Die neue Gemeinde Stegen soll sich gegen den Bau der Bundesautobahn über das Eschbachtal genau so wie gegen deren Bau durch das Dreisamtal einsetzen.

§ 16

Künftige bauliche Entwicklung

Die bauliche Entwicklung der Ortsteile ist den Bedürfnissen entsprechend im Rahmen des Landesentwicklungsplanes zu fördern.

§ 17

Tag der Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich ihrer Genehmigung am 1. Januar 1975 in Kraft, mit Ausnahme von § 3, der am Tage nach der Genehmigung in Kraft tritt.

Den, 09. Dez. 1974

Für die Gemeinde Stegen



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Für die Gemeinde Eschbach



[Handwritten Signature]
Bürgermeister